

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

26.09.2022

Geschäftszeichen:

II 47-1.157.10-8/22

Nummer:

Z-157.10-207

Antragsteller:

ZERO-LACK GmbH & Co. KG

Bleichstraße 57-58

32545 Bad Oeynhausen

Geltungsdauer

vom: **28. Oktober 2022**

bis: **28. Oktober 2027**

Gegenstand dieses Bescheides:

Oberflächenbeschichtungssystem für Parkette und Holzfußböden

"ZERO Aqua Parkettlack"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Der Bescheid gilt für die Herstellung und Anwendung des Oberflächenbeschichtungssystems "ZERO Aqua Parkettlack" auf Parketten und Holzfußböden.

Das Oberflächenbeschichtungssystem ist für die Verwendung in Aufenthaltsräumen vorgesehen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Das Oberflächenbeschichtungssystem "ZERO Aqua Parkettlack" muss aus einem Aufbau aus Grundierung und Decklack auf Basis einer Polyurethan/Polyacrylat-Dispersion bestehen.

2.1.2 Das Oberflächenbeschichtungssystem erfüllt die "Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes (ABG)"¹ insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen und darf in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung des Bauproduktes muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, der Beipackzettel oder die Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein sind vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf der Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein deutlich lesbar anzubringen:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden) und der Zulassungsnummer sowie
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach ABG"

¹ Anhang 8, Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Sicherstellung, dass die im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinterlegte Rezeptur eingehalten wird.

Dazu muss ein Werkstagebuch (o. ä.) geführt werden, in dem die eingesetzten Rohstoffe und Komponenten und deren Mischungsverhältnisse aufgezeichnet werden. Zudem müssen die Bezeichnung und die Menge der jeweils produzierten Charge festgehalten werden.

- Durchführung einer Emissionsprüfung über 28 Tage einmal im Überwachungszeitraum, vorzugsweise am Ende der Geltungsdauer des Bescheides.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

- 3.1 Das Parkett oder der Holzfußboden wird gemäß dem untenstehenden Aufbau A mit den aufgeführten maximalen Nassauftragsmengen (+10 %) beschichtet.

Aufbau A

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [ml/m ²]	Produktname
Grundierung	1	110	"ZERO Aqua Parkettlack"
Deckanstrich	1	80	"ZERO Aqua Parkettlack"

- 3.2 Bei der Anwendung des Oberflächenbeschichtungssystems ist die jeweilige Verarbeitungsanleitung des Herstellers – insbesondere im Hinblick auf die Trocknungszeiten – zu beachten. Die Verarbeitungsanleitung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Weitere gesetzliche Regelungen (z. B. Gefahrstoffverordnung) bleiben durch die Erteilung dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung unberührt. Insbesondere sich hieraus ergebende Pflichten zur Ergreifung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz bei der Verwendung des Oberflächenbeschichtungssystems sowie Pflichten hinsichtlich einer Substitutionsprüfung (vgl. § 7 Abs. 3 Gefahrstoffverordnung) sind zu beachten.
- 3.3 Werkseitig unbeschichtete Parkette und Holzfußböden (Holzrohddichte $\geq 300 \text{ kg/m}^3$ und Dicke $\geq 9 \text{ mm}$), die nicht die Bestimmungen in DIN EN 14342, Tabelle 1 einhalten, sowie vorhandene Parkette und Holzfußböden, deren Oberflächenbeschichtung zu Renovierungszwecken vollständig abgeschliffen wurde, erfüllen mit dem gemäß Abs. 3.1 vor Ort aufgetragenen Oberflächenbeschichtungssystem "ZERO Aqua Parkettlack" die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2 bzw. Klasse E_{fl} nach DIN EN 13501-1²).
- 3.4 Die bausausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

Dr. Astrid Gräff
Referatsleiterin

Beglaubigt
Dr. Rabe

² DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte Fassung EN 13501-1:2018